



Fechtclub Inselstadt Ratzeburg e.V.
Angelika Wolf
1. Vorsitzende
Mecklenburger Straße 41
23909 Ratzeburg

FCIR e.V., Mecklenburger Straße 41, 23909 Ratzeburg

Ratzeburg, den 29. Mai 2020

Sehr geehrtes Mitglied,

ich möchte Sie heute über den aktuellen Stand der Planungen zur Aufrechterhaltung unseres Vereinslebens in Zeiten der Coronakrise informieren.

Die für März 2020 einberufene Jahreshauptversammlung konnte wegen der bestehenden Erlasse nicht durchgeführt werden. Daher sind bisher weder die Entlastungen der Schatzmeisterin und des Vorstandes, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages noch die anstehenden Wahlen (Vorsitzende/r, Schriftführer/in, 1. Beisitzer/in, 2. Kassenprüfer/in) vorgenommen worden. Hinsichtlich der Wahlen gilt gemäß § 15 unserer Satzung, dass der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bleibt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. So ist es übrigens auch in Art. 2 § 5 Abs. 1 COVInsAG geregelt worden für die Fälle, in denen Satzungen so etwas nicht vorsehen. Die Entlastungen von Vorstand und Schatzmeisterin setzen voraus, dass über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet wird, insbesondere über den Stand der Vereinskasse. Inzwischen haben die Rechnungsprüfer die Vereinskasse geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass alles in Ordnung ist. Sie haben die Entlastung der Schatzmeisterin vorgeschlagen. Der Prüfungsbericht ist diesem Schreiben beigelegt. Die Haushaltsabrechnung und der Haushaltsentwurf liegen dem Schreiben bei. Wir könnten nun gemäß Art. 2 § 5 Abs. 3 COVInsAG die nötigen Wahlen und Beschlüsse über die Entlastung und den neuen Haushaltsplan im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, ohne dass es dazu einer Mitgliederversammlung bedürfte. Voraussetzung für die Gültigkeit der Beschlüsse wäre, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben. Der Vorstand ist der Auffassung, dass dieses Verfahren noch nicht gewählt werden sollte. Er ist ja, wie oben geschildert, weiter im Amt. Die Entlastungen wie auch die Neuwahlen können auch noch im Herbst 2020 erfolgen, wenn Versammlungen vermutlich wieder möglich sein werden. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages könnte bis dahin vertagt werden. Der Vorstand hat auf seiner Sitzung am 27.5.2020 beschlossen, dass er vorläufig erst einmal auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes 2020 handeln wird. Auf der späteren Mitgliederversammlung würde er dann nachträglich zur Genehmigung gestellt werden.

Die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes gestaltet sich angesichts der für körpernah in geschlossenen Räumen betriebenen Sportarten sehr kompliziert. Es gibt Vereine, die ein Trainingskonzept entwickelt haben, dessen Hygieneregeln ausgesprochen kompliziert sind und deren Umsetzung schwierig ist. Da derzeit die Gruppenstärke begrenzt ist, werden wir versuchen in kleinen Gruppen und vielleicht im Außenbereich mit dem Training zu beginnen. Bitte halten Sie sich alle an die vorgegebenen Hygienemaßnahmen.

Am 7. Juni 2020 wird das Land Schleswig-Holstein neue Richtlinien erlassen. Auch hier bleiben wir weiter am Ball und verfolgen, ob sich die Regeln zugunsten einer Trainingsmöglichkeit ändern.

Auch wenn das Training ausfällt, müssen die Mitgliedsbeiträge weiter erhoben werden. Der Beitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen nämlich kein Entgelt für die Leistungen des Vereins dar, sondern ist die satzungsmäßige Verpflichtung der Mitglieder, damit der Zweck des Vereins verwirklicht werden kann. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag soll insbesondere dazu dienen, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. In der Regel wie auch in unserem Verein sind die Beiträge bereits knapp kalkuliert und berücksichtigen Kosten, die ganzjährig anfallen wie zum Beispiel Verbandsabgaben, Kosten für unsere Fecht-halle/Clubhaus und Versicherungsbeiträge. Schon deshalb kann unser Verein nicht generell auf Beiträge verzichten oder eine Beitragssenkung zum Beispiel auf den Beitrag für Passive vornehmen. Es kommt hinzu, dass wir als gemeinnütziger Verein nicht einfach auf Beiträge verzichten dürfen, wenn wir unsere Gemeinnützigkeit nicht gefährden wollen (vgl. dazu „Aktuelle Hinweise aus den FAQ „Corona“ (Steuern) zu Mitgliedsbeiträgen im Verein“ des Bundesfinanzministeriums, Ziff. IX.12, Fassung vom 24.04.2020).

Danach soll es ausnahmsweise bis zum 31.12.2020 steuerlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein, wenn Vereine den durch die Corona-Krise wirtschaftlich in Not geratenen Mitgliedern bereits entrichtete Beiträge zurückzahlen bzw. diese Mitglieder von der Beitragszahlung befreien, auch wenn dies von der geltenden Satzung oder Beitragsordnung nicht vorgesehen sein sollte. Hinsichtlich der zu erbringenden Nachweise soll es ausreichen, wenn sich das Mitglied plausibel auf eine solche Not beruft oder sich die Notsituation des Mitglieds für die Körperschaft plausibel aus anderen Umständen ergibt. Ausdrücklich hingewiesen wird indes darauf, dass die vorstehende Ausnahme nicht für den Fall greift, in dem Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt bzw. auf diese verzichtet werden sollen, weil das Angebot des gemeinnützigen Vereins aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann. Als Beispiele werden ausgefallene Übungsstunden oder nicht durchgeführte Sportkurse genannt.

Unsere Satzung sieht in § 10 (Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug) unter anderem Folgendes vor:

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.

...

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Sie können also unter Angabe eines plausiblen Grundes beantragen, dass Ihre Beiträge ganz oder teilweise ab März 2020 zurückgezahlt, erlassen oder gestundet werden. Der schriftlich

zu stellende Antrag ist an meine Adresse Kirschenallee 23909 Ratzeburg zu richten. Der Vorstand wird darüber dann zeitnah entscheiden.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Informationen behilflich sein konnte. Wenn Sie noch Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Wolf
1. Vorsitzende